

– Lesefassung –

(Änderungen bzw. Ergänzungen in **Fettdruck und unterstrichen**)

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Soweit Gebühren mit einem dreiteiligen Betrag aufgeführt sind, gilt

- der erstgenannte für die Straßengruppe 1
- der zweitgenannte für die Straßengruppe 2
- der letztgenannte für die Straßengruppe 3

Die Straßengruppen und die jeweils zugehörigen Straßen sind in der Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung – **Straßengruppenverzeichnis** – aufgeführt.

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1a	Baustelleneinrichtung mit Aufstellen von Baugerüsten, -zäunen, -hütten, Aufzügen, Kränen, Hubsteigern, Arbeitsbühnen, Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art; Aufgrabungen, Rohrdurchpressungen u. ä.	je angefangene 25 m ²	je angefangene Woche	18,00
1b	Aufstellen von Schutt-Containern aufgrund einer Jahreserlaubnis	Stück	Monat	84,80
2	Überspannungen dauernd	lfd. Meter	Jahr	11,70
3	Überspannungen kurzfristig (auch für Baustellen)	pro Überquerung	Monat	27,60
4	Keller-, Licht-, Luft- und Ladeschächte und Gruben größer 1 m ²	pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	5,30 / 10,50 / 16,30
5	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr	11,80 / 19,70 / 27,60
6	Treppen, Trittstufen	ab der 1. Stufe	Jahr	16,90
7	Masten	Stück	Jahr	21,00 / 38,00 / 56,20
		Stück	Monat	2,90 / 4,40 / 5,90
8	Aufstellen von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständer, etc.	Stück	Jahr	9,20 / 15,80 / 23,60
	oder Pflanzbeete	m ²	Jahr	

9	Tisch- und Stuhlaufstellung	m ²	Saison (01.02. bis 15.11.)	16,30 / 23,60 / 30,40
10	Tisch- und Stuhlaufstellung kurzfristig	m ²	Tag	0,39 / 0,65 / 0,79
11a	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	30,20 / 41,90 / 53,60
11b	Warenautomaten im Luftraum			
	bis 0,4 m Breite	lfd. Meter	Jahr	13,50
	über 0,4 m Breite	lfd. Meter	Jahr	27,00
12	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe kurzfristig	lfd. Meter	Tag	0,26 / 0,26 / 0,39
13	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	m ²	Jahr	52,30 / 75,90 / 98,30
14	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe kurzfristig	m ²	Tag	0,39 / 0,65 / 0,79
15	Blumenhandel aus dem Korb	pro Verkaufs- person	Monat	38,00
16	Blumenhandel am Stand vor den Friedhöfen	lfd. Meter	Tag	23,60
17	Brezerverkaufsstände			
	- innerhalb der Altstadt (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SNS)	Stück	Monat	168,60
	- im übrigen Stadtgebiet	Stück	Monat	112,40
18	Heringsbratstände	Stück	Monat	32,60
19	Lotterieverkaufsstände	Stück	Jahr	153,40 / 222,50 / 307,90
20	Zeitungsverkaufsstände	m ²	Monat	9,80 / 19,20 / 29,20
21	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	60,10
22	Verkaufsstände, Verkaufsautomaten, Verkaufscontainer anlässlich Geschäfts- /Ladenumbau	m ²	Monat	23,60 / 37,70 / 54,00
22a	Container anlässlich Ladenumbau, die nicht Verkaufszwecken dienen	m ²	Monat	11,80 / 18,90 / 27,00

23	Verkaufsstände, Verkaufsautomaten kurzfristig	Frontmeter	Tag	von 4,20 bis 55,10
24	Veranstaltungen	je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	Tag	von 14,10 bis 1.405,00
25	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen	-	Stunde	27,60 / 52,30 / 75,30
26	Werbeaktionen (gewerblich) je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme der Grundfläche (Promotion einschließlich einer Person Standpersonal)	m ²	Tag	11,20
		Mindestgebühr	Tag	45,00
	Promoter, Plakatträger (Sandwichmänner), Hostessen, Miniroboter, sonst. bewegliche Werbemaßnahmen	pro Person oder Figur	Tag	45,00
27	Schaufenstervitrinen	m ²	Monat	19,70 / 23,60 / 28,80
28	Aufstellen von Informationsständen (nicht gewerblich)	Stück	Tag	13,70
28a	Aufstellen von Informationsständen (nicht gewerblich) <u>einschließlich Werbung von Mitgliedschaften</u>	Stück	Tag	27,50
29	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen (größer 0,5 m ² = DIN A0) auf Dreiecksstände und Klappstände (nur kurzfristig) bis 3 m ² Gesamtansichtsfläche	Stück	Tag	5,60
30	Aufstellen/Anbringen von Großflächenwerbung bis einschließlich 10 m ² Ansichtsfläche (nur kurzfristig) (z. B. Plakatwerbung, Symbolwerbung, Bauzaunwerbung)	m ²	Tag	1,74
	Aufstellen/Anbringen von Großflächenwerbung ab mehr als 10 m ² Ansichtsfläche (nur kurzfristig) (z. B. Plakatwerbung, Symbolwerbung, Bauzaunwerbung)	m ²	Tag	0,86
31	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen auf Dreiecksstände bis 0,5 m ² und Klappstände bis 1,5 m ² Gesamtansichtsfläche (jeweils nur kurzfristig)	Stück	Tag	2,25

32	Industrie- und Rollgleise pro Anschlussfirma	lfd. Meter Gleisstrecke	Jahr	20,90
33	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen pro m ² Ansichtsfläche (z.B. Plakatwerbung, Symbolwerbung, Klappstände)	m ²	Jahr	427,00
34	Tankstellenstelen mit Werbeflächen und Preisanzeigen	Stück	Jahr	424,00
35	Modeschmuckstände auf der Museumsbrücke	m ²	Januar bis Mai	342,70
		m ²	Juni bis November	466,30
36	Imbissstände (soweit nicht unter Nrn. 17, 18 fallend)			
	- innerhalb der Altstadt (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SNS)	m ²	Monat	<u>70,00</u>
	- im übrigen Stadtgebiet	m ²	Monat	23,60 / 38,20 / 55,10
37	Werbefahren an Fahnenmasten pro m ² Ansichtsfläche	m ²	Jahr	143,80
38	unerlaubt abgestellte Kfz-Anhänger, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge jeglicher Art zum Zweck der Werbung	Fahrzeug	Tag	61,80
39	unerlaubte Lichtprojektionswerbung, Sprühschablonenwerbung und Streetbranding bzw. reverse graffiti	Werbung	Tag	61,80
40	Postablage-, Verteiler-, Stromkästen	Stück	Jahr	150,60
41	unerlaubte gewerbliche Plakatierung (einschließlich Planen etc.)			
	- DIN A1 oder kleiner	Stück	Tag	28,10
	- größer DIN A1 bis einschließlich DIN A0	Stück	Tag	56,20
	- größer DIN A0	Stück	Tag	84,30
42	Abstellen von Autowracks und sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen	Fahrzeug	Tag	28,10
43	Gewerbliches Abstellen von E-Scootern	Stück	Jahr	30 bis 80
99	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht in anderen Positionen dieser Anlage aufgeführt sind.			

	Regelgebühr	m ²	Tag	6,00
	Rahmengebühr	m ²	Tag	0,10 bis 100,00
	Grundsätzlich gilt die Regelgebühr. In besonderen Einzelfällen ist diese innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Sondernutzung mit einem erheblichen wirtschaftlichen Nutzen verbunden ist oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird oder die Sondernutzung längerfristig erfolgt.			